49/86-88

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2006

Nr. 2006/2352

Gerlafingen: Gestaltungsplan „Bundesgasse / Biberiststrasse" mit Sonderbauvorschriften über die Renaturierung und Verlegung Fischerbächli und Weberbächli sowie eine Lärmschutzwand entlang der Biberiststrasse / Genehmigung / Subventionszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Bundesgasse / Biberiststrasse" mit Sonderbauvorschriften über die Renaturierung und Verlegung Fischerbächli und Weberbächli sowie eine Lärmschutzwand entlang der Biberiststrasse zur Genehmigung. Als weitere Beurteilungsunterlagen liegen mit orientierendem Inhalt vor:

- Längenprofil 1:500/50, Normalprofil 1:100 und Querprofile 1:200
- Raumplanungsbericht
- Kostenvoranschlag und Kostenbeteiligung
- Lärmschutznachweis für Lärmschutzwand entlang Biberiststrasse.

2. Erwägungen

2.1 Das Projekt für die Renaturierung und Verlegung des Fischerbächlis und des Weberbächlis wurde bereits anlässlich der Ortsplanungsrevision u.a. auch im Rahmen einer Einsprachebehandlung der Stahl Gerlafingen AG im Grundsatz diskutiert und festgelegt. Für die vorliegende Planung wurden im Zonenplan Nutzungszonen ausgeschieden. Mit der Lage und Ausdehnung der kommunalen Uferschutzzone ist die Linienführung der beiden Bächlein vorbestimmt. Aus Sicht der Ortsplanung sind zum Projekt keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes mit den Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 7. Oktober bis zum 7. November 2005. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Die vorsorglich erhobene Einsprache der Stahl Gerlafingen AG wurde aufgrund von Verhandlungen zurückgezogen. Der Gemeinderat Gerlafingen genehmigte den Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften über die Renaturierung und Verlegung Fischerbächli und Weberbächli sowie die Lärmschutzwand entlang der Biberiststrasse am 31. August 2006.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Gestaltungsplanes mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften erteilt der Regierungsrat der Einwohnergemeinde Gerlafingen gleichzeitig die Bewilligung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) für die wasserbaulichen Massnahmen. Die Renaturierung und Verlegung der beiden Bäche und dem mit diesen in direktem Zusammenhang stehenden Bau der Lärmschutzwand sind im Nutzungsplanverfahren detailliert und umfassend im Sinne eines Erschliessungsplanes dargestellt und geregelt. Ein nachfolgendes

Baubewilligungsverfahren ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 Sonderbauvorschriften, SBV).

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Auflagen und Bemerkungen zu machen:

2.3.1 Luftreinhaltung

Das Bauvorhaben ist gemäss seiner Lage und seinem Umfang der Massnahmenstufe B gemäss der Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen" (BauRLL; BUWAL 2002) zuzuordnen. Die in der Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen" (BUWAL bzw. BAFU, 2002) aufgeführten „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen der Massnahmenstufe B (Grossbaustellen) für Grabungen (Kanalisationen, Werkleitungen, Wasserbau)" sind anzuwenden.

2.3.2 Lärmschutz

Die Lärmschutzwand ist beidseitig lärmabsorbierend auszuführen (Gruppe A4 hochabsorbierend).

Die Baulärm-Richtlinie (BUWAL bzw. BAFU, 2000) ist anzuwenden. Die Anwohnerschaft ist im Sinne von Ziff. 3.2.1.3 der „Baulärm-Richtlinie" in geeigneter Form zu informieren (Flugblätter, Anwohnerversammlung usw.).

2.3.3 Belastete Standorte / Altlasten und Abfallwirtschaft

Mit Datum vom 16. Mai 2006 hat die Fa. Neosys AG Gerlafingen ein Entsorgungskonzept für die Projekte „Renaturierung Fischer- und Weberbächlein" und „Bau der Lärmschutzwand Biberiststrasse" verfasst. Zu diesem Bericht hat das Amt für Umwelt mit Schreiben vom 8. Juni 2006 zuhanden der Einwohnergemeinde Gerlafingen Stellung genommen. Aus Sicht der Fachstelle belastete Standorte/Altlasten und der Fachstelle Abfallwirtschaft ist dieser Stellungnahme nichts hinzuzufügen. Gemäss dieser Stellungnahme gelten folgende Auflagen:

- Der Umgang mit dem schwach belasteten Bodenmaterial hat gemäss den Ausführungen in Anhang 7 des Entsorgungskonzeptes zu erfolgen.

- Die Materialtriage hat gemäss Anhang 7 des Entsorgungskonzeptes zu erfolgen. Es wird empfohlen, beim Aushub mit kleinen Ausbaukubaturen (schichtweise) vorzugehen, damit eine entsprechend weitgehende Separierung der verschieden belasteten Fraktionen möglich ist.

- Der Aushub und die Triage des belasteten Aushubmaterials ist vor Ort durch eine altlasten-kundige Fachperson zu begleiten.

- Aushubmaterial mit einer Belastung im U- und T-Bereich (U = unverschmutztes, T = tolerierbares Material gemäss TVA) kann vor Ort wieder verwendet werden.

- Die effektive Aushubsohle der Renaturierung des Fischer- und Weberbächleins sowie der Lärmschutzwand Biberiststrasse ist auf deren Restbelastung hinsichtlich der Parameter Blei (Pb), Zink (Zn), Kupfer (Cu), Chrom (Crges), Gesamtkohlenwasserstoffe (KWges) und polizyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zu überprüfen.

- Die Ablagerungsbewilligungen für die Deponien Walterswil (oder ggf. Teuftal) und Koppigen sind mit Angaben der Analysedaten (Parameter gem. TVA) bei den jeweiligen Deponiebetreibern direkt zu beantragen. Die Ablagerungsentscheide werden durch den Deponiebetreiber in Absprache mit dem Standortkanton getroffen.

- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Entsorgungsnachweise sowie der Nachweis über die Restbelastungen der betreffenden Flächen in einem Schlussbericht zuhanden des AfU zu dokumentieren.

2.3.4 Grundwasserbewirtschaftung / Geothermie

Sowohl die Lärmschutzwand als auch die Renaturierung des Fischerbächleins stellen einen Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) dar. Einbauten unter HGW bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 WRG. Ferner dürfen im Gewässerschutzbereich Au gemäss Anhang 4 Ziff. 211.2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW) liegen; die Gewässerschutzbehörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Die wasserrechtliche Bewilligung für den Einbau unter den HGW kann mit den entsprechenden gewässerschutz-technischen Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Die Renaturierung des Fischerbächleins kommt bei mittlerem Hochstand ins Grundwasser. Die Auswirkungen dieses Einbaus sowie allfälliger Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt (Drainagewirkung bei hohem Grundwasserstand etc.) sind noch durch einen fachkundigen Geologen zu ermitteln.

Für den Einbau unter den HGW (Fischerbächlein) resp. den MGW (bei den Pfählen der Lärmschutzwand) ist dem AfU rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch nachzureichen. Das diesbezügliche Gesuchsformular kann von der Homepage des AfU heruntergeladen werden. Dem Gesuch ist ein geologisches Gutachten beizulegen, welches die Auswirkungen des Fischerbächleins (allfällige Grundwasser-Exfiltration sowie Drainagewirkung des Fischerbächleins bei hohem Grundwasserstand, Auftriebssicherheit der Bachsohle etc.) sowie allfällige Gegenmassnahmen darlegt.

2.3.5 Wasserbau

Mit dem Vorhaben sind auch Eingriffe in zwei Fliessgewässer verbunden. Für diese Eingriffe sind eine fischereipolizeiliche Bewilligung (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991, BFG. SR 923.0) und eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 15 WRG) erforderlich. Diese Bewilligungen sollen im Sinne von § 134 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes im Rahmen der Genehmigung des Gestaltungsplanes durch den Regierungsrat erteilt werden.

Das Projekt wurde der Fachstelle Jagd und Fischerei, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Die im Rahmen der kantonsinternen Vorprüfung gestellten Begehren sind berücksichtigt worden. In den Plänen nicht darstellbare Begehren werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Da das Fischer- und das Weberbächlein künstlich eingespiesen werden, besteht auf der ca. 400 m langen Aufwertungsstrecke kein eigentliches Hochwasserrisiko. Die Gesamtkosten betragen Fr. 520'000.--, davon entfallen Fr. 50'000.-- auf das Amt für Verkehr und Tiefbau für den Ersatz der sanierungsbedürftigen Unterquerung der Biberiststrasse.

Das Bundesamt für Wasser und Geologie stellt an die veranschlagten Kosten von Fr. 520'000.-- einen Beitrag von 25 % bis 30 % oder maximal Fr. 130'000.-- bis Fr.156'000.-- in Aussicht. Wegen den knappen finanziellen Verhältnissen teilt das Bundesamt für Wasser und Geologie seit dem 30. November 2004 die Projekte in die Kategorien 1. Priorität (Kosten-Nutzenverhältnis grösser als 5) und 2. Priorität (Restliche) ein. Das Projekt Renaturierung und Verlegung Fischerbächli und Weberbächli ist der 2. Priorität zuzuordnen. Daher kann nicht abschliessend mit einem Bundesbeitrag gerechnet werden.

Damit die Projekte von hohem natur- und landschaftsschutzfachlichem Wert nicht aufgrund der fehlenden Bundessubventionen scheitern, soll im Falle einer finanziellen Absage durch das Bundesamt für Umwelt, die Gewässeraufwertung (Fr. 470'000.--) ersatzweise durch das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft mit einem Beitrag von 25 % oder maximal Fr. 117'500.-- subventioniert werden.

Der Kanton subventioniert, gemäss Praxis des Amtes für Umwelt, eine Renaturierung mit 45 %, falls die Gewässerarealbreite, nach der Schlüsselkurve des Bundesamts für Wasser und Geologie, der Sicherstellung der Biodiversität dient. Für die Kosten der Gemeinde von Fr. 470'000.-- entspricht dies einem Betrag von Fr. 211'500.--. Der Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2006 – 2010, berücksichtigt.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2006 hat das Vorhaben genehmigt und dem Bruttokredit von Fr. 520'000.-- (inkl. MwSt) zugestimmt.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan "Bundesgasse / Biberiststrasse" mit Sonderbauvorschriften über die Renaturierung und Verlegung Fischerbächli und Weberbächli sowie eine Lärmschutzwand entlang der Biberiststrasse der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Auflagen und Bemerkungen genehmigt.

3.2 Der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird die Bewilligung erteilt, die Korrektion (Renaturierung, Revitalisierung, Umlegung) gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.

3.3 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, 4552 Derendingen, ausgearbeitete Projekt für die Renaturierung des Fischer- und Weberbächlein wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.

3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, techn. Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.

3.5 An die veranschlagten Kosten von Fr. 470'000.-- wird der Einwohnergemeinde Gerlafingen zu Lasten der Konten KA562000/A70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA365000/A30048 (Bachaufwertungen MJPNL), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 211'500.--, zugesichert. Sollte vom Bundesamt für Umwelt keine Subvention gesprochen werden, wird der Einwohnergemeinde Gerlafingen zu Lasten des Kontos KA365000/A30048 (Bachaufwertungen MJPNL), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein zusätzlicher Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 117'500.--, zugesichert.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen, sofern ein Unterhaltskonzept für die Gemeinde vorliegt oder ein Unterhaltskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Kantonalen Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos einzureichen.

3.6 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

3.7 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.

3.8 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Kantonalen Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Umwelt vorliegt.

3.9 Die fischereipolizeiliche Bewilligung wird gestützt auf Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

3.9.1 Die Abteilung Jagd und Fischerei sowie der Fischereiaufseher sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren.

3.9.2 Die fischereitechnischen Anordnungen der Abteilung Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.

3.9.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zulasten des Bewilligungsinhabers.

3.9.4 Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

3.10 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.

3.11 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.

3.12 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde Gerlafingen ist an das neue Werk anzupassen.

3.13 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Einwohnergemeinde Gerlafingen übertragen.
Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen, so trägt diese Kosten – in Abweichung von § 8 WRG – die Einwohnergemeinde Gerlafingen.

3.14 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.
Der Werkvertrag zwischen Bauherr und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen.
Die Kosten hiefür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Gerlafingen. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.

3.15 Alle bisherigen Pläne und Reglemente, soweit sie dem vorliegend genehmigten Plan widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.16 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.--, für die fischereirechtliche Bewilligung von Fr. 200.-- sowie Publikationskosten von

Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'723.--, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Gerafingen belastet.

3.17 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 2007 noch 6 Plandossiers zuzustellen. Der Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften ist mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(KA 431000/A 80553)
Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090/A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	2'723.--	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111114		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung Bi/GH (3), mit 1 gen. Plandossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt (2), mit 1 gen. Plandossier (später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA562000/A70022/TP315)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Sekretariat der Katasterschatzung
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Fachstelle Jagd und Fischerei
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4
Fischereiaufsicht Bucheggberg-Wasseramt: Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist
Bundesamt für Umwelt, Sektion Wasserrisiken, O. Naef, Postfach, 3003 Bern, mit gen. Projektdossier und mit 1 gen. Plandossier (später)
Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plandossier (später), (Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
Bauverwaltung Gerlafingen, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plandossier (später)
Stahl Gerlafingen AG, z.Hd. Werner Weber, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plandossier (später) **(Einschreiben)**
SPI, Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen
Emch und Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
Grundbuchgeometer Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, **als Auftrag**
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Gerlafingen: Genehmigung Gestaltungsplan „Bundesgasse / Biberiststrasse" mit Sonderbauvorschriften über die Renaturierung und Verlegung Fischerbächli und Weberbächli sowie eine Lärmschutzwand entlang der Biberiststrasse)